

Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen

Letztes Update: Donnerstag, 29. Oktober 2020

Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand vom 29. Oktober 2020) müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen.

Das vorliegende Schutzkonzept zeigt beispielhaft auf, wie die Betreuungsinstitution im regulären Betrieb auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie achtet. Das Schutzkonzept hat **Empfehlungscharakter**, d.h., es ist **nicht rechtlich bindend**. **Zwingend einzuhalten sind immer Gemeinde-, Kantons- und/oder Bundesvorgaben.**

Ziele des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung und Betreuung der Kinder. Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Betreuungsinstitution **eine sorgfältige Abwägung** der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Schutz von Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Bildungs- und Betreuungsinstitution

Leitgedanken des Schutzkonzepts

Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern, Übertragungsketten zu unterbrechen und gehäufte Quarantänefälle in den Betreuungsinstitutionen zu vermeiden.

Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander erachtet der Verband weiterhin als nicht verhältnismässig. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen und von Erwachsenen zu Kindern (insbesondere bei älteren Kindern) werden, wenn immer möglich befolgt. In der familienergänzenden Bildung und Betreuung kann der empfohlene Abstand jedoch oftmals nicht eingehalten werden. Entsprechend sind die Massnahmen gemäss STOP-Prinzip zu treffen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z.B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z.B. Schutzvorrichtungen bei der Essensausgabe).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z.B. Verzicht auf neue Gruppenkonstellationen, Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Hygienemaske)).

Tragen von Hygienemasken in der Bildungs- und Betreuungsinstitution

Kibesuisse hat angesichts der schweizweit verschärften epidemiologischen Lage am 18. Oktober 2020 eine **schweizweite Maskentrageempfehlung mit gut dokumentierten Ausnahmen** insbesondere in Kindertagesstätten ausgesprochen. Pro enfance stützt diese Empfehlung. **Ausnahmen sind bei Kontakten zwischen Betreuungsperson und Kindern möglich und sogar dringend empfohlen, sofern diese lückenlos dokumentiert werden und die Kontakte nur in kleinen Personengruppen stattfinden.** Ausnahmen bei **engen Kontakten** zwischen Personen über 12 Jahren sind **nicht** empfohlen. Ein permanentes (ohne Ausnahmen) Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten ist aus Sicht von kibesuisse und pro enfance mit Blick auf das Kindeswohl und deren Recht auf eine positive Entwicklung nicht angezeigt. Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind im Austausch mit den jeweiligen Schulen und halten sich grundsätzlich an deren Vorgaben.

Die «Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten im Kanton Zürich» ergänzen das vorliegende Schutzkonzept. Sie zeigen auf, wie das Tragen von Hygienemasken von Fachpersonen unter Berücksichtigung des Kindeswohls und des Rechts der Kinder auf eine bestmögliche positive Entwicklung umgesetzt werden kann. Weiter dienen die «FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie» als Hilfestellung für Trägerschaften, für eine sorgfältige Vorbereitung und die Integration des Tragens von Hygienemasken mit definierten Ausnahmen in das eigene Schutzkonzept. Auch die in der Bildungs- und Betreuungsinstitution bereits vorhandenen Qualitätsmanagementinstrumente sollen zur Reflexion der Umsetzung genutzt werden.

Jede in der Betreuungsinstitution eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung sowie auf den gesundheitlichen Schutz aller ausgerichtet sein.

Massnahmen für ein Schutzkonzept

Die Trägerschaft kann Massnahmen in den unten aufgeführten Bereichen (in der nachfolgenden Tabelle in der linken Spalte) vorsehen. In der rechten Spalte finden sich konkrete Umsetzungsbeispiele die berücksichtigt, übernommen oder angepasst werden können.

Betreuungsalltag	
Hygiene- und Abstandsregeln	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt: • Regelmässiges und gründliches Hände waschen mit Seife (Film «Händewaschen») wird sichergestellt. • Unter Personen über 12 Jahren wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern so gut wie möglich eingehalten. • Personen über 12 Jahren tragen in der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske. Ausnahmen beim Maskentragen bei engen Kontakten zwischen Betreuungspersonen und Kindern werden im vorliegenden Schutzkonzept definiert und lückenlos dokumentiert. • Eltern und andere externe Personen über 12 Jahren tragen beim Betreten der Bildungs- und Betreuungsinstitution immer eine Hygienemaske. • Der korrekte Umgang mit Hygienemasken wird sichergestellt (Film «Wie trage ich eine Maske richtig»). Auf die korrekte Zwischenlagerung der Hygienemaske wird geachtet (Film «Maske richtig an-ausziehen und richtig aufbewahren»). Hygienemasken werden regelmässig ausgewechselt und in geschlossenen Abfallbehältern entsorgt.
Rituale und geplante Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ritualen und geplanten Aktivitäten wird weiterhin darauf geachtet, dass diese nicht hygienekritisch sind (z.B. Wattebausch mit Röhrli pusten, Schminken). • Beim gemeinsamen Kochen und Backen (bedingt anschliessende Hitze, keine Zubereitung von kalten Speisen/Rohkost) erhält jedes Kind eine eigene Arbeitsfläche und die Betreuungsperson trägt Handschuhe. • Auf Singkreise wird während einer erhöhten epidemiologischen Lage grundsätzlich verzichtet. • Finden Singkreise statt, tragen Betreuungspersonen immer eine Maske und halten einen Abstand von 1,5 Metern ein. <p><i>Um das Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen bei weiteren Ritualen oder geplanten Aktivitäten im Schutzkonzept zu integrieren, dienen als Hilfestellung die «FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie».</i></p>
Aktivitäten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Aufenthalt im Freien halten die Mitarbeitenden den Abstand von 1,5 Metern untereinander und zu anderen erwachsenen Personen ein. • Stark frequentierte öffentliche Räume (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden bestmöglich gemieden. Ist dies nicht möglich, tragen Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren eine Hygienemaske. • Wenn ein Kind unmittelbare körperliche Unterstützung und Nähe braucht, erhält es sie entweder von einer Bezugsperson/Betreuungsperson ohne Maske (schriftlich

	<p>dokumentiert) oder von einer anderen Betreuungsperson mit Maske.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausflüge z.B. in öffentlichen Einrichtungen (Zoo, Museen) sind grundsätzlich möglich, sofern das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies zulässt (Gruppenanmeldungen, beschränkter Einlass etc.). In öffentlich zugänglichen Innenräumen tragen alle Personen ab 12 Jahren eine Hygienemaske. • Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes sowie der Schutzmassnahmen für den ÖV möglich. Die Notwendigkeit wird sorgfältig abgewägt. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung des ÖV sowie an Bahnhöfen und Haltestellen eine Hygienemaske. • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird weiterhin verzichtet. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende Hygienevorkehrungen wie Händewaschen. • Für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und bei einer allfälligen Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel, Hygienemasken griffbereit z.B. in einem Umschlag in einer Bauchtasche mitnehmen). Dies wird mittels Checkliste sichergestellt.
Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt. • Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden die Hände gewaschen und während der Zubereitung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe. • Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände. Dies gilt auch für die Verpflegung von Säuglingen. • Kinder werden angehalten, kein Essen oder keine Getränke zu teilen. • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich niemand von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (Brot-/Früchtekorb) bedient. • Beim Mittagessen gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln. <p><i>Für weitere Hilfestellungen zu Essenssituationen siehe «Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten im Kanton Zürich» und «FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahme gegen die Covid-19-Pandemie».</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder werden während ihrer Mahlzeiten pädagogisch und möglichst nah am vertrauten Ablauf begleitet. • Bei Lösungen für die vorübergehende Handhabung der Einnahmen von Mahlzeiten von Mitarbeitenden werden die betrieblichen und organisatorischen Eigenheiten des Betriebes sowie die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel eingehalten.
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegesituationen wie Wickeln, Füttern, die Begleitung aufs WC oder zum Schlafen oder auch die Begleitung beim An- und Ausziehen in der Garderobe werden als definierte Ausnahmen beim Maskentragen genutzt und schriftlich dokumentiert. • Besonders bei Säuglingen ist der enge Kontakt unabdingbar. und

	<p>muss weiterhin gewährleistet werden. Findet dieser Kontakt statt, ohne dass die Betreuungsperson eine Hygienemaske trägt, wird dieser schriftlich dokumentiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommt es in der mittelbaren Betreuungsarbeit zu Situationen, wo keine definierten und dokumentierten Ausnahmen beim Maskentragen möglich sind (z.B. beim Anleiten von Lernenden während einer Wickelsituation), tragen Mitarbeitende eine Hygienemaske. Dabei wird das Anziehen sprachlich begleitet und gegebenenfalls dem Säugling/Kleinkind erklärt. Selbstverständlich wird dabei – wie immer bei Anlernsituationen – feinfühlig beobachtet, ob das Säugling/Kleinkind sich wohlfühlt. • Beim Toilettengang, Wickeln oder anderen pflegerischen Tätigkeiten wird die Selbstständigkeit der Kinder gefördert (z.B. selbst mit Feuchtigkeits-/Sonnenscreme eincremen lassen). • Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände. Zum Händetrocknen werden Einwegtücher verwendet und den Mitarbeitenden steht zudem Desinfektionsmittel zur Verfügung. • Einwegtücher, Windeln und Papiertaschentücher werden in bereitgestellten, geschlossenen Abfallbehältern entsorgt. <p>Beim Wickeln weitere Schutzmassnahmen vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion der Wickelunterlage • individuelle Wickelunterlagen pro Kind • Einweghandschuhe tragen
Schlaf-/Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, Kleinstkinder und jüngere Kinder schlafen in ihrer gewohnten Umgebung/Infrastruktur, dies gibt ihnen Sicherheit für die aktiven Zeiten am Tag. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet. • Hygienemassnahmen werden eingehalten: z.B. individuelle Kopfkissen und Bettbezüge, regelmässiges Waschen, Desinfizieren der Matten. • Braucht ein Kind/Säugling Unterstützung beim Einschlafen, kann eine Betreuungsperson ohne Maske in einem separaten Raum das ihr zugeteilte Kleinkind/Säugling begleiten und dabei auch singen/summen. Die Situation wird dokumentiert.
Gruppenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kindergruppen entsprechen ihren gewohnten Strukturen. • Auf neue Gruppenkonstellationen (z.B. gruppenübergreifende Projekte, Gruppenzusammenlegungen) wird weiterhin verzichtet.

Übergänge	
Blockzeiten (Betreuungszeiten)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Blockzeiten werden gelockert. Dies ermöglicht es Eltern, ihre Kinder freiwillig verkürzt betreuen zu lassen. Dadurch können z.B. die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu Stosszeiten oder auch Wartezeiten beim Bringen/Abholen vermieden werden.
Bringen und Abholen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen, insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet. • Es wird auf die Einhaltung des Abstandes geachtet. • Eltern und Mitarbeitende tragen während der Übergabe eine Hygienemaske. • Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie ein enger Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden werden so gut wie möglich vermieden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterschiedliche Eingänge/ Vorplätze können zur Übergabe genutzt werden oder auch speziell begrenzte Räume. ○ Der empfohlene Abstand von 1,5 Metern zwischen den Familien wird eingefordert (z.B. durch Wartestreifen wie in den Supermärkten vor dem Eingang der Betreuungseinrichtung). ○ Die Übergabe wird kurz gestaltet. Als Ersatz für den regelmässigen Austausch werden Telefongespräche angeboten. ○ Jüngere Kinder werden, wenn möglich nur von einer Person gebracht/abgeholt. Geschwisterkinder warten, wenn möglich draussen. • Das Bring- und Abholkonzept ist den Eltern bekannt. • Brauchen Kinder bei der Verabschiedung Unterstützung (z.B. bei Wiedereingewöhnung nach einer längeren Abwesenheit), wird dies berücksichtigt. <p>Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen über 12 Jahren tragen beim Betreten der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske. • Für die Eltern steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. • Eltern und/oder Mitarbeitende waschen mit den Kindern die Hände. Zur Pflege steht Feuchtigkeitscreme zur Verfügung. • Persönliche Gegenstände der Kinder werden, wenn möglich vom Kind selbst, in ihrem persönlichen Fach versorgt und damit wird ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.

Eingewöhnung	<ul style="list-style-type: none"> • Eingewöhnungen werden Schritt für Schritt und in Absprache mit den Familien eingeplant. Dabei wird, wenn möglich, die individuelle Situation der Familie berücksichtigt (Arbeitssituation, familiäre Bedingungen). • Die Gruppe wird aufgeteilt. Das Kind wird in einem separaten Raum mit 1–2 Kindern eingewöhnt. • Das begleitende Elternteil hält möglichst 1,5 Meter Abstand zur Bezugsperson (Eltern sollten gemäss «Argument des sicheren Hafens» sowieso am Rande des Geschehens sitzen und sich nicht aktiv einbringen). • Während der Eingewöhnung wird darauf geachtet, dass das Kind die Bezugsperson vor der ersten Trennung ohne und mit Maske kennenlernen kann und sich in beiden Situationen wohlfühlt. Eltern tragen immer eine Hygienemaske.
Übergang von Spiel- zu Essenssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Mitarbeitende waschen sich die Hände, auch vor der Nahrungszubereitung • Benutzte und allenfalls verunreinigte Spielsachen werden gereinigt (z.B. Spielzeug, das im Mund war, sofort in Geschirrspülmaschine).

Personelles	
Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende tragen eine Hygienemaske mit definierten und dokumentierten Ausnahmen gemäss Schutzkonzept. • Die Abstandsregelung von 1,5 Metern wird eingehalten. Im Team werden Situationen im Alltag evaluiert und festgehalten, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z.B. Bringen/Abholen, Morgenrapporte, Singkreise, Essenssituation oder auch Besprechungen und Sitzungen. • Kann der empfohlene Abstand aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, während einer bestimmten Dauer nicht eingehalten werden, werden Massnahmen entlang dem STOP-Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung) getroffen.
Teamkonstellationen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams. • Bei Personalengpässen werden Vertretungen und Einsätze von Springer/innen zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels eingesetzt. • Betreuungspersonen, die als Aushilfe oder Springer/innen in mehreren Kindergruppen oder Betreuungseinrichtungen tätig sind, tragen immer eine Hygienemaske.
Persönliche Gegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Alltagsgegenstände (Handy, Schlüssel etc.) werden für Kinder unzugänglich versorgt. • Mitarbeitende verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Bilderbücher, Handpuppen etc.) für die

	Kinder.
Besonders gefährdete Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (dazu gehören neu auch schwangere Frauen – siehe BAG «besonders gefährdete Personen»), dürfen in der unmittelbaren Betreuungsarbeit tätig sein. Auch für sie gilt Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. • Bei der Abwägung, welche der unterschiedlichen Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen, wird ihnen weiterhin besondere Beachtung geschenkt (z.B. Zuteilung der administrativen Arbeit unter Einhaltung der Abstandsregeln). • Besonders gefährdete Personen tragen eine Hygienemaske.
Neue Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorstellungsgesprächen werden die Abstandsregeln eingehalten oder auch Onlinelösungen geprüft. • Besichtigungen der Institution während der Öffnungszeiten werden sofern möglich vermieden. • Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die aktuell geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen eingeführt. • Bei Krankheitssymptomen werden keine Treffen durchgeführt.
Berufswahl und Lehrstellenbesetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Schnuppern wird in einer konstanten Gruppenkonstellation durchgeführt (keine Gruppenwechsel) und Abstandsregeln werden eingehalten. • Kandidatinnen und Kandidaten halten sich an die Hygienemassnahmen. • Kandidatinnen und Kandidaten werden gebeten, bei den kleinsten Krankheitsanzeichen nicht zum Schnuppern zu kommen – ohne dabei den Verlust der Stelle befürchten zu müssen. • Gäste tragen zum Schnuppern in der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske.

Räumlichkeiten	
Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt • Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel, Hygienemasken und für die Kinder zur Pflege nach dem Händewaschen Feuchtigkeitscreme werden bereitgestellt. • Geschlossene Abfallbehälter zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken werden bereitgestellt. • Oberflächen und Gegenstände sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst werden, wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen werden regelmässig gereinigt. • Insbesondere bei der Reinigung von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet. • Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe. • Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften).

Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen	
Besuche von externen (Fach-)Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Besuche oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet. • Alle externen Personen (z.B. Aufsicht und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen, Auditor/innen etc.) halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften und tragen in der Betreuungsinstitution eine Hygienemaske. Ausgenommen davon sind Fachpersonen, die z.B. zur Sprachförderung in die Institution kommen. Diese müssen während der Arbeit mit einem oder mehreren Kindern keine Hygienemaske tragen. Sie arbeiten jedoch wenn möglich mit einem Visier aus Plexiglas. Ihre Kontaktdaten und die Kontaktzeiten werden erfasst. • Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht. • (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil)pädagogische Intervention erfordert.
Offene pädagogische Konzepte in Kitas	<ul style="list-style-type: none"> • Bei offenen Gruppenkonzepten wird abgewogen, ob die gewohnten offenen Strukturen dem Wohle des Kindes mehr dienen oder ob auch eine vorübergehende Einführung von Gruppen denkbar wäre.
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen, Samichlaus- und Weihnachtsanlässe etc. sind grundsätzlich möglich, eine allfällige Durchführung wird jedoch sorgfältig abgewägt und wenn möglich wird darauf verzichtet. • Auf Essen während Anlässen wird verzichtet. • Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen von 1,5 Metern werden befolgt. • Personen ab 12 Jahren tragen Hygienemasken. • Zudem werden die Kontaktdaten (Anwesenheitsliste) erhoben. Wichtig: Die betroffenen Personen werden über die Erhebung der Daten und über deren Verwendungszweck informiert. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, so wird über den Verwendungszweck informiert.

Vorgehen im Krankheitsfall	
Umgang mit symptomatischen Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Umgang mit symptomatischen Personen über 12 Jahren werden die Empfehlungen des BAG eingehalten. <i>Siehe dazu kibesuisse-Merkblatt «Trägerschaft» und «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 25. Juni 2020 (25.09.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).</i> • Bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt» – ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt»» vorgegangen. • Bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahre mit «Risikokontakt» –

	<p>mit engem Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 Jahre oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Testindikationen bei Kindern unter 12 Jahren vorgegangen. <i>Siehe dazu «Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 12 Jahren während der Covid-19-Epidemie (07.10.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen /Dokumente).</i></p>
<p>Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten werden die Empfehlungen und Quarantäneregeln des BAG eingehalten. <i>Siehe dazu kibesuisse-Merkblatt «Trägerschaft» und «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 25. Juni 2020 (25.09.2020)» sowie «Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 12 Jahren während der Covid-19-Epidemie (07.10.2020)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).</i>
<p>Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung</p>	<p>Die Betreuungseinrichtung definiert einen klaren Ablauf für den Fall von akut auftretenden covid-19-kompatiblen Symptomen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, tragen einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske), verlassen die Institution umgehend und lassen sich sofort testen. • Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Für covid-19-kompatible Symptome bei Kindern siehe Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt»». • Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie einen Mund-Nasen-Schutz (Hygienemaske) und evtl. Handschuhe tragen. • Grundsätzlich ziehen Kinder unter 12 Jahren keine (Hygienemaske an.

Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung

- Wird ein Kind positiv getestet, werden es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt. Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es aber weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Betreuungspersonen.
- Werden jedoch 2 oder mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist.
- Wird ein Elternteil/eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss sich das Kind mit den Kontaktpersonen des gleichen Haushalts in Quarantäne begeben und kann somit die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.
- Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. Dabei wird berücksichtigt, ob die Betreuungsperson eine Hygienemaske getragen hat und in welchen definierten und dokumentierten Ausnahmen auf das Tragen einer Hygienemaske verzichtet wurde. Die positiv getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt.
- Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert.
- Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können.

(Siehe dazu «[COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 25. Juni 2020 \(25.09.2020\)](#)» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).